

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **109. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Erstellen von Betriebsanleitungen für Maschinenanlagen

Maschinenanlagen bestehen in der Regel aus zahlreichen Einzelkomponenten und Einzelmaschinen. Werden die technischen Anforderungen an Maschinenanlagen in der Regel auch gut gelöst, so müssen die Betriebsanleitungen für Maschinenanlagen aus Sicht des Anwenders leider häufig als ein einziger Albtraum bezeichnet werden. Sehr oft begnügen sich die Hersteller mit dem „Aneinanderreihen“ der Betriebsanleitungen der Einzelkomponenten bzw. Einzelmaschinen. Diese Vorgehensweise wird jedoch weder den Gesetzen und Vorschriften, noch den Ansprüchen der Anlagenbetreiber gerecht. Die Praxis zeigt, dass mit Sicherheit 95% bis 98% aller Anlagen-Betriebsanleitungen für den Anlagenbetreiber mehr oder weniger wertlos sind, weil er nicht in der Lage ist, seine Anlage mit der zugehörigen Betriebsanleitung zu bedienen und zu warten. Wenn man dann noch bedenkt, dass der Kunde die Betriebsanleitung zusammen mit der Anlage gekauft und auch bezahlt hat, dann wird eine solche Betriebsanleitung häufig zur offenen Beleidigung des zahlenden Kunden.

Doch wie soll eine Betriebsanleitung für eine Maschinenanlage denn nun aussehen? Mit dieser Frage wollen wir uns nachfolgend beschäftigen.

Ganz grundsätzlich gilt auch für die Betriebsanleitung einer Maschinenanlage die Anforderung, dass der sichere Betrieb der Anlage anhand der Betriebsanleitung möglich sein muss. Die grundlegenden Anforderungen an Betriebsanleitungen im Allgemeinen werden in der EN 62079 beschrieben. Auf diese Anforderungen soll hier deshalb nicht mehr eingegangen werden. Werden Einzelkomponenten zu einer Anlage zusammengestellt, so reicht es für den sicheren Betrieb in der Regel nicht aus, die Betriebsanleitungen der einzelnen Komponenten nur zusammen abzuheften. Aus den Betriebsanleitungen der Einzelkomponenten bzw. Einzelmaschinen muss eine Anlagen-Betriebsanleitung erstellt werden, in der auch die Gegebenheiten beschrieben werden, die durch die Verkettung der einzelnen Komponenten zu einer Anlage entstehen.

Die Anforderungen der Zielgruppe

Anders als bei Endverbrauchergeräten lässt sich die Zielgruppe einer Betriebsanleitung für eine Maschinenanlage in der Regel deutlich präziser eingrenzen. Das erleichtert dem Technischen Redakteur die Arbeit erheblich. Bei einfacheren Tätigkeiten wird es sich bei den Bedienern meistens um unterwiesene Personen handeln, die entweder ungelernt sind oder aus anderen

Berufen kommen. Bei komplexen Maschinenanlagen besteht das Bedienpersonal häufig aus Facharbeitern technischer Berufe (z. B. Elektrofachkräfte). Die Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung wird überwiegend von Facharbeitern durchgeführt.

Je niedriger die Qualifikation des Bedieners ist, desto einfacher verständlich und möglichst ohne Querverweise muss die Betriebsanleitung sein. Demzufolge muss der Integrationsgrad der Betriebsanleitungen der Einzelkomponenten bzw. der Einzelmaschinen umso höher sein, je niedriger die Qualifikation des Bedieners ist.

Die Struktur der Betriebsanleitung

Die Anforderungen an die Betriebsanleitung einer Maschinenanlage unterscheiden sich grundsätzlich nicht von den Anforderungen an andere Maschinen bzw. technische Produkte. Bei der Strukturierung der Betriebsanleitung kann sich der Redakteur also an den Empfehlungen der EN 62079 Anhang D orientieren. Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, unter Berücksichtigung der Qualifikation getrennte Anleitungen für die verschiedenen Nutzerkreise bzw. Zielgruppen zu erstellen, wie z. B.:

- eine Betriebsanleitung für den Bediener und
- eine Wartungs- und Instandhaltungsanleitung für die Betriebstechnik.

Welche Inhalte in der Betriebsanleitung enthalten sein müssen, hängt immer vom Einzelfall ab. Die Betriebsanleitung für eine Anlage sollte aber mindestens folgende Informationen enthalten:

- ein Verzeichnis der Betriebsanleitungen bzw. der Dokumentation für die Einzelkomponenten bzw. Einzelmaschinen,
- die notwendigen Informationen zur Bedienung der Anlage,
- einen anlagenübergreifenden Wartungsplan,
- die technischen Daten,
- die ersten Schritte bzw. die wichtigsten Maßnahmen zur Störungsbeseitigung,
- die notwendigen Sicherheitshinweise zum Betrieb der Anlage und zur Montage/Demontage einzelner Komponenten,
- allgemeine Entsorgungshinweise für die Anlage und die Betriebsstoffe und
- die notwendigen Informationen für den Notfall.

Im Einzelfall können weitere Informationen in der Betriebsanleitung (z. B. Angaben zur Reinigung) notwendig sein. Aber auch Querverweise können je nach Zielgruppe reichen (z. B. bei Fachpersonal).

Die Integration der Einzelbetriebsanleitungen

Die Integration der Einzelbetriebsanleitungen bedeutet weder, ganze Texte unverändert zu übernehmen, noch einfach auf die Einzelbetriebsanleitungen zu verweisen.

Vielmehr müssen aus den Einzelbetriebsanleitungen die Informationen herausgefiltert werden, die für den Betrieb der Anlage als Gesamtheit von Einzelkomponenten von Bedeutung sind. Da hierbei nicht nur die Tätigkeiten sondern auch die Qualifikation der Mitarbeiter von Bedeutung sind, muss sich der Redakteur im Vorfeld Gedanken über die Zielgruppe der Anleitung gemacht haben.

Verweise auf Internetlinks, ganze Einzelbetriebsanleitungen oder andere Verweise sind unzulässig. Internetlinks können ungültig sein und das Durchsuchen ganzer Dokumentationen bzw. Anleitungen nach einer bestimmten Information ist für den Nutzer unzumutbar. Ein Verweis muss immer zu einer bestimmten Textstelle bzw. einem bestimmten Abschnitt (z. B. einer bestimmten Seite oder Tabelle) oder auch zu einer bestimmten Zeichnung führen (z. B. Schaltplan XY).

Die Sicherheitshinweise

Grundsätzlich werden die Sicherheitshinweise in einer Betriebsanleitung für Anlagen wie bei jeder anderen Anleitung auch in grundlegende und handlungsspezifische Sicherheitshinweise unterteilt.

Die grundlegenden Sicherheitshinweise werden sinnvollerweise in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Es enthält die grundlegenden Sicherheitshinweise aus den Betriebsanleitungen der Einzelkomponenten bzw. Einzelmaschinen und wird um die grundlegenden Sicherheitshinweise ergänzt, die sich aus der Verkettung der Komponenten ergeben.

Die handlungsspezifischen Sicherheitshinweise stehen vor den zugehörigen Handlungsschritten im Anleitungstext. Auch hier müssen die Sicherheitshinweise aus den Betriebsanleitungen der Einzelkomponenten bzw. Einzelmaschinen berücksichtigt und ggf. um die Besonderheiten aufgrund der Verkettung ergänzt werden.

Die Anlagenbeschreibung

In der Anlagen-Betriebsanleitung muss es eine Übersicht über die Einzelkomponenten bzw. Einzelmaschinen geben. Dazu empfiehlt sich ein Anlagenlayout, in dem die Einzelkomponenten benannt sind. Sinnvollerweise kann auch die Bezeichnung bzw. der jeweils zugehörigen Dokumentation dort eingetragen werden.

Weiterhin ist gemäß EN 62079 für komplexe Maschinen und Systeme eine getrennte Übersicht über alle Stellteile und Anzeigen erforderlich. Je nach Komplexität einer Anlage kann diese Übersicht in der Anlagen-Betriebsanleitung auf die sicherheitsrelevanten Anzeigen (z. B. Warnleuchten) und Stellteile (z. B. die Not-Aus-Schalter) beschränkt werden.

Die Bedienung der Anlage

Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Betriebsanleitung handlungsorientiert aufgebaut werden sollte. Insofern gelten hier ebenfalls die gleichen Anforderungen wie für jede andere Betriebsanleitung auch. Der Bediener muss durch die Anlagen-Betriebsanleitung in die Lage versetzt werden, die Anlage in den vorgesehen Betriebsarten (z. B. Handbetrieb oder Automatikbetrieb) von der Werkstück- oder Werkstoffaufgabe bis zur Abgabe des Endproduktes als Einheit zu betrachten und zu bedienen. Daher ist in der Anlagen-Betriebsanleitung vor allem das Zusammenspiel der Einzelkomponenten bzw. Einzelmaschinen innerhalb der Verkettung von Bedeutung. Für Maschinenfunktionen, die für die Verkettung von untergeordneter Bedeutung sind, kann wieder auf die Betriebsanleitungen der Einzelkomponenten verwiesen werden.

Die Wartung der Anlage

Auch hier gilt, dass das Instandhaltungspersonal in die Lage versetzt werden muss, die Anlage als Gesamtheit von Einzelkomponenten zu verstehen. Daher ist ein anlagenübergreifender Wartungsplan erforderlich. Für spezielle Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kann wieder auf die Anleitungen der Einzelkomponenten verwiesen werden.

Noch ein Wort zur Haftung

Wie bei jedem anderen Produkt gilt auch für eine Anlage, dass der Anlagenhersteller für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Dokumentation verantwortlich ist. Er sollte daher nicht nur dafür sorgen, dass seine eigene Dokumentation dem Stand der Technik entspricht, sondern auch die Dokumentation der Einzelkomponenten bzw. Einzelmaschinen sorgfältig prüfen und ggf. reklamieren.

AKTUELLES

Vorläufige Messmethoden für Haushaltskühlgeräte veröffentlicht

Am 16. Februar 2011 wurden im Amtsblatt C 49 in Form einer Mitteilung die vorläufigen Messmethoden für Haushaltskühlgeräte inkl. Weinlagergeräte veröffentlicht.

Die Mitteilung dient der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010, in der es um die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch geht.

Ökodesign: Berichtigung der Verordnung über Elektromotoren

Die Verordnung (EG) Nr. 640/2009 über die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren wurde berichtigt (Abl. L 46 vom 19. Februar 2011). Auf Seite 27, Artikel 1, Gegenstand und Geltungsbereich, Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iv muss es anstatt:

„bei Umgebungstemperaturen unter - 15 °C (beliebiger Motor) bzw. bei Umgebungstemperaturen unter 0 °C (luftgekühlter Motor)“

zukünftig

„bei Umgebungstemperaturen unter - 15 °C (beliebiger Motor) bzw. bei Umgebungstemperaturen unter 0 °C (wassergekühlter Motor)“

heißen.

Änderung der REACH-Verordnung

Der bisherige Anhang XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist durch eine weitere Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 143/2011) geändert worden. Folgende Stoffe werden neu in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen:

- 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol
- 4,4'-Diaminodiphenylmethan
- Hexabromcyclododekan
- Bis(2-ethylhexyl)phthalat
- Benzylbutylphthalat
- Dibutylphthalat

Die Verordnung gilt seit dem 21. Februar 2011 und wurde bereits durch eine Berichtigung vom 24. Februar 2011 (Abl. L 49) korrigiert.

Unsicherer Rasenmäher darf nicht mehr verkauft werden

In einer Stellungnahme hat die EU-Kommission nun bestätigt, dass das von den niederländischen Behörden ausgesprochene Verbot für das Inverkehrbringen eines Rasenmähers der Marke Intratuin, Typ 07426 gerechtfertigt ist. Das Gerät wurde von YAT Electrical Appliance Co., China hergestellt und von Intratuin Trade & Logistics, P.O. Box 228, 3440 AE Woerden, Niederlande in der EU in Verkehr gebracht.

Folgende Punkte der Maschinenrichtlinie waren nach Auffassung der niederländischen Behörden an dem Rasenmäher nicht erfüllt:

„1.3.3 Gefahren durch herabfallende und herausgeschleuderte Gegenstände“ und „1.3.7 Verhütung von Gefahren durch bewegliche Teile“

Der Rasenmäher brachte eine Verletzungsgefahr mit sich, weil das Klingengehäuse statt der geforderten 3 mm nur um 0,6 mm über die Rotationsebene der Klingen hinausragte. Dies könnte zu schweren Verletzungen durch herausgeschleuderte Gegenstände führen.

„1.7.4 Betriebsanleitung“

Zum sicheren Betrieb des Rasenmähers beim Mähen von Abhängen und beim Rückwärtsfahren oder -ziehen enthielt die Betriebsanleitung keine Angaben.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Ergänzungen und Änderungen der Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser, Teil II, Entwurf November 2010 (Notifizierungs-Nr. 2011/0095/D - B30)

Die Grundsätze dienen als Grundlage für die Bewertung von Bauprodukten hinsichtlich der Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen und/oder einer schädlichen Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers bei der Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik. Der um die Abschnitte 2 und 3 ergänzte Teil II der Grundsätze sowie der geänderte Anhang II-A beinhaltet die Bewertungskonzepte für spezielle Bauprodukte nämlich die Schleierinjektionen und Kanalsanierungsmittel.

Die Festlegung von Grundsätzen zur Bewertung von Bauprodukten hinsichtlich der Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen und der schädlichen Veränderung der Beschaffenheit des Grundwasser ist notwendig, um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bewertung dieser Bauprodukte zu ermöglichen. Die Grundsätze dienen als Arbeitsgrundlage bei der Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Bulgarien:

Verordnung über die Regeln und Normen für die Brandsicherheit beim Betrieb von Objekten (Notifizierungs-Nr. 2011/0061/BG - B20).

Mit dem Entwurf der Verordnung werden die Regeln und Normen für die Brandsicherheit während des Betriebs von Objekten in urbanisierten, landwirtschaftlichen, Wald- und Schutzgebieten und in zu rekultivierenden zerstörten Gebieten festgelegt. Die Verordnung gilt auch bei Durchführung laufender Reparaturen und/oder von Bau- und Montagearbeiten, für die gemäß Kapitel acht, Abschnitt III des Raumordnungsgesetzes keine Baugenehmigung erforderlich ist. Der Entwurf berücksichtigt die Terminologie und die Anforderungen an die Gewährleistung der Brandsicherheit, die in der Verordnung Nr. Iz-1971/29.10.2009 über die bautechnischen Regeln und Normen für die Sicherheit bei Feuer (veröff. bulgarisches GBl. DV Nr. 96/2009, in Kraft ab 5.6.2010, verankert sind, notifiziert gemäß Richtlinie 98/34/EG mit Notifizierungsnummer 2008/280/BG - B00).

In der Verordnung werden Anforderungen an die Verwalter, die Eigentümer, sowie an jeden in den Objekten Tätigen festgelegt. Ziel ist es, eine geeignete Organisation zu schaffen und die strikte Einhaltung der Brandsicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Außerdem werden auch die Anforderungen an die Wartung und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöschsysteme, der Lüftungsanlagen, der Feuerlöschhydranten und Feuerlöschmittel festgelegt. Dieses geschieht in Übereinstimmung mit den als BDS (Bulgarische einzelstaatliche Norm) übernommenen europäischen Normen auf dem Gebiet der Brandsicherheit.

In der Verordnung werden die Regeln und Normen für die Brandsicherheit beim Betrieb der freien Hoffläche von Objekten, von Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, technologischen Prozessen, Ausrüstungen, Lagerräumen und bei der Ausführung von Be- und Entladearbeiten festgelegt. Des Weiteren werden die Regeln und Normen für die Brandsicherheit bei der Ausführung von Arbeiten mit offenem Feuer sowie die zusätzlichen Brandschutzanforderungen beim Betrieb von umsetzbaren Objekten mit flexibler Abdeckung definiert.

In Artikel 31 der Verordnung wird festgelegt, dass bei der Durchführung laufender Reparaturen und/oder von Bau- und Montagearbeiten, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, nur Produkte eingesetzt werden dürfen, die den Anforderungen von Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung Nr. Iz-1971/29.10.2009 über die bautechnischen Regeln und Normen für die Sicherheit bei Feuer entsprechen.

Litauen:

Verordnungsentwurf „Liste der rechtlich geregelten Bauprodukte“ (Notifizierungs-Nr. 2011/0091/LT - B10)

In der Liste der rechtlich geregelten Bauprodukte sind technische Spezifikationen, ihre verbindlichen wesentlichen Anforderungen und Verfahren zur Konformitätsbewertung von Füllstoffen, Bindemitteln, Beton- und Mörtelarten, Mauerprodukten, Wärmedämmstoffen und -produkten, Produkten aus Beton und Stahlbeton, Fenstern und Türen, Holzprodukten und Holzkonstruktionen, Glas, Dachdeckungen und damit zusammenhängenden Produkten, Boden-, Wand- und Deckenbelägen, Abdichtungsprodukten für die Hydroisolation, Farben, Geosynthetik, Brandschutzkonstruktionen, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Lüftungsanlagen, Bewehrungsstahl, Einlageteilen, Metallkonstruktionen, Verkehrsleiteinrichtungen, Schornsteinen und deren Systemelementen, Abwasserkläranlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmsystemen angegeben.

Die Liste der rechtlich geregelten Bauprodukte ersetzt nicht die schon vorhandene Regelung der Bauprodukte (2009/147/LT), sondern ergänzt sie nur durch neu umgesetzte harmonisierte litauische Normen; die Gültigkeitstermine wurden anhand der im Amtsblatt der EU veröffentlichten Informationen präzisiert, die Verfahren der Konformitätsbewertung für die Bauprodukte, für die es noch keine harmonisierte Normen gibt, wurden präzisiert.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 59/01 vom 24.2.2011)
- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 62/06 vom 26.2.2011)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 59/01 vom 24.2.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 11 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 617+A1:2010-12
- EN 618+A1:2010-12
- EN 619+A1:2010-10
- EN 620+A1:2010-12
- EN 50529-1:2010-11
- EN 50529-1:2010-11
- EN 60034-1:2010-10
- EN 60730-2-7:2010-10
- EN 60730-2-9:2010-11
- EN 300 386 V1.5.1:2010-10
- EN 301 489-34 V1.1.1:2010-10

Nur 2 Normen sind - nicht unerwartet - entfallen, denn sie wurden schon vor langer Zeit zurückgezogen und ihre Nachfolger sind nie aufgelistet worden:

- EN 60730-2-11:1993 mit A1 und A11 (zurückgezogen 2008-02, Nachfolger: EN 60730-2-11:2008-02)
- EN 60730-2-13:1998 mit A11 (zurückgezogen 2008-02, Nachfolger: EN 60730-2-13:2008-02)

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 62/06 vom 26.2.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In diesem Verzeichnis gibt es keine Veränderungen gegenüber der vorherigen Liste.

[nach oben](#)

TERMINE

Der CE-Beauftragte in der Praxis für eine rechtssichere CE-Kennzeichnung im Maschinen-, Anlagen- und Steuerungsbau

Termin: 29.03. - 30.03.11

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: München

Mehr Infos: [http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1\[cmd\]=single&user_vdiev_pi1\[uid\]=02SE111005&cHash=ca18f260a98502edee97c89b2be9cca2](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02SE111005&cHash=ca18f260a98502edee97c89b2be9cca2)

Maschinensicherheit

Termin: 31.03.11

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: 90518 Altdorf b. Nürnberg

Mehr Infos: <http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=295012>

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 07.04.11
Veranstalter: TÜV NORD Akademie
Ort: 06116 Halle/Saale

Mehr Infos: <http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3726&id=284807>

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen)

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Informationsblatt zum Probetrieb von Maschinen und Anlagen

Im Januar 2011 hat der Fachausschuss "Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau" ein Informationsblatt zum Probetrieb von Maschinen und maschinellen Anlagen" veröffentlicht. Das Informationsblatt informiert über die Probleme, die mit dem herstellerseitigen Probetrieb von Maschinen und Maschinenanlagen verbunden sind. Es steht auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft Holz und Metall BGHM zum Download zur Verfügung.

Zum Informationsblatt: http://www.bghm.de/nc/praevention/fachausschuesse/infoblatt/fa-downloads.html?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickeddownload&tx_abdownloads_pi1%5Buid%5D=48

[nach oben](#)

Zahl der Arbeitsunfälle auf neuem Tiefstand □ Anstieg bei Berufskrankheiten

Bericht Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2006 bis 2009

(Pressemitteilung 13/11 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 22. Februar 2011; www.baua.de)

Dortmund - Die seit Jahren rückläufige Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle sank 2009 auf einen neuen Tiefstand. Insgesamt starben 622 Beschäftigte durch Unfälle bei der Arbeit. Ebenso sank die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Vergleich zum Vorjahr auf rund 975.000. Damit erreichte die Unfallquote mit 26 je 1.000 Vollarbeiter den niedrigsten Stand seit Bestehen der Bundesrepublik. Durch Arbeitsunfähigkeit fielen nach Schätzungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) 2009 insgesamt 1,3 Millionen Erwerbsjahre aus. Dies führte zu einem Produktionsausfall anhand der Lohnkosten von etwa 43 Milliarden Euro. Durch Verlust an Arbeitsproduktivität gingen damit der deutschen Volkswirtschaft rund 75 Milliarden Euro an Bruttowertschöpfung verloren.

Diese Zahlen nennt der statistische Bericht zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SUGA, früher Unfallverhütungsbericht Arbeit), den die BAuA jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt und der □ wie in diesem Jahr - alle vier Jahre in einer ausführlichen Fassung erscheint. Als klassische Indikatoren für die Güte von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit führt der Bericht die Unfallentwicklung und die Anzahl der Berufserkrankungen auf. Der SUGA zeichnet ein präzises Bild der Entwicklungen des Arbeitslebens in Deutschland im Zeitraum 2006 bis 2009.

Die Gesamtzahl der Arbeitsunfähigkeitstage steigt seit einigen Jahren wieder. Dies zeigt sich insbesondere in der Anzahl der Fälle pro 100 Versicherte, die sich von 98,4 im Jahr 2006 auf 114,3 in 2009 erhöht hat. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit blieb über den Vierjahreszeitraum nahezu konstant, sowohl 2006 als auch 2009 lag sie bei 12,0 Tagen.

Etwa jeder fünfte Fehltag (22,8 Prozent) geht auf Muskel-Skelett-Erkrankungen zurück. Erkrankungen des Atmungssystems sowie Unfälle und Verletzungen folgen mit 14,8 Prozent und 12,2 Prozent auf dem zweiten und dritten Rang der Statistik. Der Anteil der Fehlzeiten aufgrund psychischer und Verhaltensstörungen stieg auf 11,4 Prozent.

Im Jahr 2009 starben 2.803 Menschen an den Folgen einer Berufskrankheit. Dies bedeutet im Vergleich zum Jahr 2008 eine Zunahme um 373 Fälle. Auch lange nach dem Asbestverbot gehen fast die Hälfte (49,1 Prozent) der Todesfälle auf Erkrankungen zurück, die das gefährliche Mineral verursacht hat.

Die Zahl der Rentenzugänge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit stieg 2009 im Vergleich zu 2006 um insgesamt 8,1 Prozent. Auffällig ist vor allem die deutliche Zunahme bei psychischen und Verhaltensstörungen. Betrug der Anteil dieser Diagnosegruppe am gesamten Neuverrentungsgeschehen 2006 noch 32,5 Prozent, lag er im Jahr 2009 bei 37,7 Prozent. Bei Frauen liegt der Anteil psychischer Erkrankungen als Grund für die Frührente mit 43,9 Prozent besonders hoch. Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes hingegen sind verglichen mit 2006 sogar leicht rückläufig □ sowohl die absolute Zahl der Verrentungen (minus ein Prozent), als auch den Anteil an Neuverrentungen aufgrund dieser Diagnose (2006: 16,7 Prozent; 2009: 15,3 Prozent) betreffend.

Zur vollständigen Pressemeldung:

http://www.baua.de/cln_135/de/Presse/Pressemitteilungen/2011/02/pm013-11.html?nn=664262

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.04.2011

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877